



Abfallgebührenordnung der Gemeinde Tulfes

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 14.12.2021 über die Erhebung von Abfallgebühren aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Der Gebührenanspruch auf die Einhebung der Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.

Der Gebührenanspruch zur Einhebung einer weiteren Gebühr entsteht mit der Übergabe der gesammelten Abfälle an die zu deren Sammlung oder Abholung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen:

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr werden Wohneinheiten oder Geschäftseinheiten herangezogen.

1. Wohneinheiten sind Räumlichkeiten in einem Gebäude, die privaten Wohnzwecken dienen oder so ausgestattet sind, dass sie für den Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung genutzt werden können.
2. Als Wohnraum gelten: Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, ab einer Nutzfläche von 6 m². Bei Wohnräumen mit einer Nutzfläche von über 30 m² gelten je angefangene 30 m² Nutzfläche als Wohnraum. Nebenräume wie Gänge, Badezimmer, WC, Speis, Keller- und Dachbodenräume, die lediglich für Lagerzwecke verwendet werden, sowie Garagen und Abstellräume bilden keine Wohneinheit.
3. Mindestbemessungsgrundlage sind 5 Wohneinheiten.

4. Ferienwohnungen und im Rahmen der Privatzimmervermietung verwendete Räumlichkeiten sind als Geschäftseinheiten zu bewerten.
5. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr € 18,36.

Geschäftseinheiten sind Räumlichkeiten, die der gewerblichen Nutzung dienen.
Je eine Geschäftseinheit bilden:

6. Gasthöfe, Pensionen, Beherbergungsbetriebe, Imbißstuben, Jausenstationen, Privatzimmervermietung, Ferienwohnungen
 - a) jedes Fremdenzimmer
 - b) je angefangene 16 m² Nutzfläche von Aufenthaltsräumen, Gastlokalen, Küchen und Lagerräumen für gewerblichen Bedarf, Matratzenlagern
 - c) jeder Aufenthalts- oder Frühstücksraum bei Privatzimmervermietung
7. Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe, Banken, Ordinationen, Agenturen, o.ä.
 - a) je angefangene 30 m² betriebliche Nutzfläche
 - b) jeder Lagerraum
 - c) je angefangene 100m² betriebliche Nutzfläche bei Sägewerken
8. Schulen, Kindergärten, Vereinslokale, Veranstaltungsräume, Sportstätten
 - a) je angefangene 100 m² Nutzfläche von Betriebsräumen
 - b) nicht jedoch für Nebenräume wie Duschen, WC, Abstellräume, o.ä.
9. Seilbahnen und Lifte
 - a) je Aufstiegshilfe 3 Geschäftseinheiten
 - b) je Betriebsgebäude 2 Geschäftseinheiten
10. Mindestbemessungsgrundlage sind drei Geschäftseinheiten.
11. Die Grundgebühr je Geschäftseinheit beträgt € 23,80.

§ 4 Weitere Gebühr

1. Die Weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Grundlage für die Einhebung der Weiteren Gebühr bilden im privaten Haushaltsbereich die Personen bzw. im gewerblichen Bereich die ermittelten Geschäftseinheiten.
3. Stichtag für die Erfassung der Personen ist der 30.11. des der Gebührevorschreibung vorangegangenen Jahres.
4. Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,05 pro Liter Behältervolumen für die tatsächlich entsorgte Müllmenge, die weitere Gebühr für Biomüll beträgt € 0,132 pro Liter Behältervolumen für die tatsächlich entsorgte Müllmenge.

5. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mindestgebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls das nach der Müllabfuhrordnung, § 4 vorgeschriebene Mindestbehältervolumen.

6. Weitere Tarife:

Inanspruchnahme des Abholdienstes in Ausnahmefällen je angefangene ¼ Stunde	€ 10,00
für den Nachkauf von Restmüllsäcken je Volumenliter	€ 0,05
für den Nachkauf von Biomüllsäcken je Volumenliter	€ 0,024

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

1. Die vorgeschriebenen Gebühren sind jeweils in gleichen Teilbeträgen zum 15.1., 15.4., 15.7. und zum 15.10. eines jeden Jahres fällig.
2. In allen angeführten Tarifen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Baurecht, Bauwerk) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Martin Wegscheider

Angeschlagen am: 15.12.2021

Abgenommen am: 30.12.2021